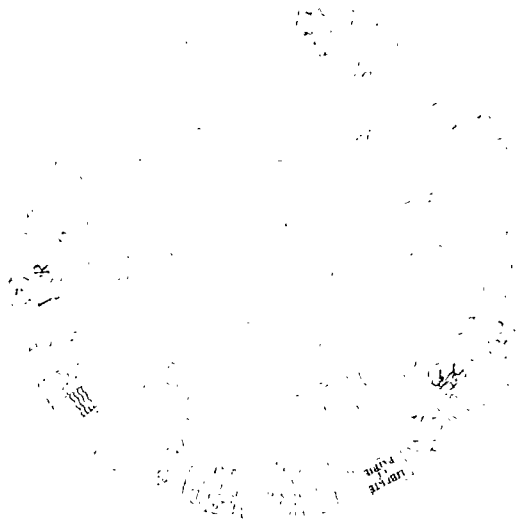




Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen
dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
und
dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
betreffend
die internationale Migrationszusammenarbeit



1 Ausgangslage

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sind beauftragt, die schweizerische Migrationsausserpolitik im Rahmen der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Verantwortlichkeiten in kohärenter und effizienter Form zu planen und umzusetzen. Hierzu stützen sie sich auf den Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit vom Februar 2011¹ und auf die daraus erfolgten Aufträge des Bundesrates.

Die Vereinbarung trägt den Beschlüssen der Vorstehenden der beiden Departemente im Anschluss an die externe Evaluation der interdepartementalen Migrationszusammenarbeit (IMZ) vom Herbst 2016² Rechnung. Sie soll auch zur Umsetzung des Auftrages zur strategischen Verknüpfung der Migrationspolitik, wie er im Bundesbeschluss zur Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017 – 2020 formuliert wurde, beitragen. Gemäss diesem Bundesbeschluss werden die internationale Zusammenarbeit und die Migrationspolitik dort, wo es im Interesse der Schweiz ist, strategisch miteinander verknüpft, indem Konflikt- und Migrationsursachen bearbeitet werden. Die Information des Bundesrats über die Resultate der Arbeiten der IMZ-Struktur erfolgt durch die Vorsteher des EJPD und EDA.

2 Ziel

Mit der Vereinbarung bekräftigen das EJPD und das EDA, dass sie ihre migrationsausserpolitische Zusammenarbeit stärken und weiterentwickeln wollen. Sie regelt die Organisation und die Zuständigkeiten zwischen dem EJPD und dem EDA im Bereich der IMZ.

3 Grundsätze

Die Zusammenarbeit in der IMZ erfolgt im Rahmen von spezifischen Gremien, die in ihren Grundzügen seit 2011 bestehen³. Die bisherige Struktur⁴ hat sich grundsätzlich bewährt und wird im Wesentlichen fortgeführt. Der Aufbau und die Mandate orientieren sich an untenstehenden Grundsätzen. Die detaillierten Regelungen finden sich in Anhang 1.

- Das EJPD, das EDA und das WBF sind als Schlüsseldepartemente im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit auf allen drei Stufen der IMZ-Struktur (Plenum, Ausschuss, Arbeitsgruppen) vertreten.
- EJPD, EDA und WBF verschaffen dem Gesamtregierungsansatz (Whole-of-Government-Ansatz) im Rahmen der IMZ-Struktur Nachachtung.
- Wichtige strategische Grundsatzfragen sowie die Jahresziele und die Jahresplanung werden im IAM-Plenum (IAM-P) verabschiedet.
- Die Rolle des IAM-Plenums wird deshalb gestärkt. Das IAM-Plenum wird paritätisch geleitet durch den StS SEM und die StS EDA. Ebenfalls Teil des IAM-Plenums sind beisitzend der Direktor der DEZA und die StS SECO.
- Die operativen Fragen werden im IMZ-Ausschuss besprochen. In diesem sind insbesondere SEM, EDA PD, EDA DEZA und SECO sowie weitere Bundesstellen⁵ vertreten. Dieser wird ebenfalls paritätisch durch das EJPD und das EDA geleitet.
- Die Leitung und Zusammensetzung der IMZ-Arbeitsgruppen wird einvernehmlich nach Themenschwerpunkten und fachlicher Zuständigkeit durch den IMZ-Ausschuss festgelegt.

¹ Siehe Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit vom Februar 2011 (Anhang 1)

² Siehe Evaluationsbericht (Anhang 2)

³ Siehe Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit vom Februar 2011 (Anhang 1)

⁴ Siehe Kapitel 3 im Evaluationsbericht (Anhang 2)

⁵ Siehe Kapitel 3.2 im Anhang 3

- Die Verwendung des IMZ-Rahmenkredits (SEM) wie auch der migrationsrelevanten IZ-Mittel (DEZA / SECO / AMS) wird in den Gremien der IMZ besprochen. Die Budgethoheit verbleibt bei den jeweiligen Organisationseinheiten.
- Die Federführungen im multilateralen Bereich werden im Wesentlichen beibehalten und sind in Anhang 3 aufgeführt.
- Das EJPD und das EDA sorgen dafür, dass bei der Verwendung der IZ-Mittel der „strategischen Verknüpfung“ von internationaler Zusammenarbeit und Migrationspolitik Rechnung getragen wird.
- Die in der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Aufgaben werden durch EDA und EJPD wahrgenommen.

4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Departemente und der angeschlossenen Ämter bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Sie stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Organisationsverordnungen für das EJPD⁶ und das EDA⁷.

5 Kommunikation und Informationsfluss

Das SEM und das EDA stehen im Rahmen der IMZ-Arbeit in regelmässigem Austausch miteinander. Bei sämtlichen IMZ-Geschäften werden die betroffenen Stellen in den jeweiligen Departementen konsultiert.

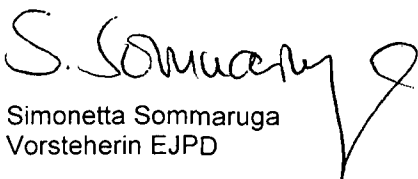
Der Informationsaustausch zwischen den oben bezeichneten Ebenen und Gremien wird wie folgt gewährleistet:

- Die Leitungspersonen des IMZ-Ausschusses sind verantwortlich für den Informationsfluss in ihre Stammorganisation.
- Die Leitungspersonen der Arbeitsgruppen beteiligen sich bei Bedarf an den Vorbereitungsarbeiten des IMZ-Ausschusses.
- Die jeweiligen Leitungspersonen sind grundsätzlich verantwortlich für den Transfer von Informationen in das von ihnen geleitete Gremium.

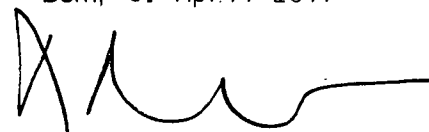
6 Inkrafttreten

Diese Zusammenarbeitserklärung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Bern, 6. April 2017


Simonetta Sommaruga
Vorsteherin EJPD

Bern, 6. April 2017


Didier Burkhalter
Vorsteher EDA

⁶ SR 17.213.1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 1. November 2015) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995987/index.html> (abgerufen am 27.01.2017)

⁷ SR 17.211.1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) vom 20. April 2011 (Stand am 24. März 2015) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101807/index.html> (abgerufen am 27.01.2017)

Anhänge

1. Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit vom Februar 2011



Bericht_Int_Mig...

**2. Evaluation der interdepartementalen Struktur zur Migrationsaussenpolitik.
Abschlussbericht vom 30.11.2016**



1857_be_evaluation
_imzstruktur_finalisi

**3. Gremien zur interdepartementalen Struktur der internationalen
Migrationszusammenarbeit (IMZ) – Aufbauorganisation und Mandate**



170329_Anhang...